

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 345
Studiengang: Taxation, M.A.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Studienort/e: Bocholt
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Diploma Supplement muss den korrekten Abschlussgrad "Master of Arts" ausweisen. Des Weiteren ist die Angabe der akkreditierenden Institution zu korrigieren. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)
2. Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommende Prüfungsform "schriftliche Ausarbeitung" sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO)
3. Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StudakVO)
4. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der "Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH" muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über die Zulassung der Studierenden und über die Qualitätssicherung des Studiengangs von der Hochschule getroffen werden. Ebenso muss der Kooperationsvertrag den geänderten Abschlussgrad "Master of Arts" angeben. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)
5. Die Hochschule stellt in der Außendarstellung klar, dass der Studiengang aufgrund der nicht integrierten Berufspraxis nicht vollumfänglich auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet. (§ 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs.1 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflagen 2, 4 und 5 waren bereits als erfüllt bewertet worden, Auflagen 1 und 3 waren noch nicht erfüllt, so dass eine Nachfrist ausgesprochen worden war.

Auflage 1 war zunächst als nicht erfüllt bewertet worden. Die Hochschule hatte im Schreiben zur Aufлагenerfüllung zwar darüber informiert, dass im Diploma Supplement der korrekte Abschlussgrad ausgewiesen werde. Allerdings hatte die Hochschule keine Aussage dazu gemacht, ob auch die Angabe der akkreditierenden Institution geändert wurde. Auch war das geänderte Diploma Supplement nicht vorgelegt worden. Im Rahmen der Nachfrist ist nun ein entsprechend der in der Auflage genannten Anforderungen geändertes Muster des Diploma Supplements in Deutsch und Englisch vorgelegt worden. Die Auflage ist nun erfüllt.

Auch Auflage 3 war zunächst als nicht erfüllt bewertet worden. Die Hochschule hatte im Schreiben zur Aufлагenerfüllung dargelegt, man befinde sich aktuell in einer Phase der Weiterentwicklung des hochschulweiten Qualitätssicherungssystems. Aspekte der Arbeitsbelastung der Studierenden würden dabei auch als ein Thema berücksichtigt. Inzwischen seien alle Kooperationsstudiengänge in das Evaluationssystem der Hochschule integriert worden. Der aktuelle Fragebogen berücksichtige auch Aspekte der Arbeitsbelastung. Ferner stünden die Lehrenden im direkten Austausch mit den Studierenden. Bei möglichen Problemen (u.a. auch die Arbeitsbelastung) werde durch Beratung der Studierenden nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten gesucht. Die Auflage war damit noch nicht erfüllt. Zwar berücksichtigten die eingereichten Fragebögen in der Tat auch Aspekte der Arbeitsbelastung. Von entscheidender Bedeutung war nach damaliger Einschätzung des Akkreditierungsrates jedoch die Evaluationsordnung, die Workloaderhebungen nicht verpflichtend regelte bzw. nicht in einer Neufassung eingereicht wurde. Da laut überarbeiteten Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der "Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH" die Evaluationsordnung verbindlich für den hier in Rede stehenden Studiengang gilt (siehe dazu auch Auflage 4), wurde als entscheidend erachtet, dass diese Ordnung auch kontinuierliche Workloaderhebungen verpflichtend macht.

Im Rahmen der Nachfrist hat die Hochschule mit Schreiben vom 14.01.25 ausgeführt, dass die Evaluationsordnung zwar verbindliche Regelungen zu den obligatorisch im Studienverlauf durchzuführenden Evaluationen enthalte. Ebenfalls verbindlich geregelt sei die Formulierung von Qualitätszielen. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung dieser Qualitätsziele sowie ihre Operationalisierung im Rahmen der verwendeten Fragebögen würden jedoch durch die Evaluationsordnung nicht detailliert vorgegeben. Dies sei bewusst so formuliert, damit im Sinne der fortlaufenden Qualitätsentwicklung die Qualitätsziele und die Fragebögen dynamisch und zielgruppenspezifisch an die konkreten Studienbedingungen und die Evaluationsbedarfe angepasst werden könnten, ohne hierfür auf hochschulweite Gremienbeschlüsse zur Änderung der Evaluationsordnung angewiesen zu sein. Unabhängig hiervon sei gerade die Studierbarkeit und mit ihr explizit auch eine angemessene Verteilung des Workloads bzw. der Prüfungsereignisse ein zentrales Qualitätsziel aller Studienangebote der Westfälischen Hochschule (festgeschrieben bspw. im Leitbild Lehre sowie im Hochschulentwicklungsplan 2023-2029, S. 15-172). Eine Erhebung des Workloads

stelle vor diesem Hintergrund ein unverzichtbares Element der Qualitätssicherung dar und finde sich grundsätzlich in allen lehrveranstaltungsübergreifenden Erhebungsinstrumenten der Westfälischen Hochschule, die in höheren Studiensemestern eingesetzt werden – so auch im vorliegenden Fragebogen zur Studiengangsevaluation im Masterstudiengang „Taxation“. Gemäß Kooperationsvertrag mit der Dr. Bannas GmbH oblägen die Verantwortung für und die Kontrolle der Qualität des Studienangebots allein der Westfälischen Hochschule. Insofern unterscheidet sich der Franchise-Studiengang „Taxation“ in dieser Hinsicht auch nicht von den anderen konsekutiven Studiengängen der Hochschule.

Mit Email vom 20.03.25 legt die Hochschule ergänzend dar, dass die Formulierung im Schreiben vom 25.01.25, wonach „in allen lehrveranstaltungsübergreifenden Erhebungsinstrumenten“ der Workload abgefragt werde, nicht so zu verstehen sei, dass in den lehrveranstaltungsbezogenen Erhebungsinstrumenten keine Workload-Fragen vorgesehen sind. Im Rahmen der ersten Aufgabenerfüllung im März 2023 habe man bereits dargelegt, dass der eingesetzte Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation Aspekte der Arbeitsbelastung berücksichtigt und dem Akkreditierungsrat das Erhebungsinstrument auch vorgelegt. Hieran habe sich nichts geändert. Die Hochschule stellt in der genannten Email klar:

„Eine Erhebung des Workloads stellt vor diesem Hintergrund ein unverzichtbares Element der Qualitätssicherung dar und findet sich grundsätzlich in allen lehrveranstaltungsbezogenen Erhebungsinstrumenten der Westfälischen Hochschule sowie in allen lehrveranstaltungsübergreifenden Erhebungsinstrumenten, die in höheren Studiensemestern eingesetzt werden – so auch im vorliegenden Fragebogen zur Studiengangsevaluation im Masterstudiengang ‚Taxation‘.“

Mit diesen Ausführungen in Verbindung mit dem bereits zuvor eingereichten Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation macht die Hochschule plausibel, dass lehrveranstaltungsbezogene Workloadehebungen auch im in Rede stehenden Studiengang regelhaft zur Anwendung kommen. Die Auflage ist damit nunmehr erfüllt.